

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

**RICHTLINIEN ZUM RICHTSTELLENPLAN
GÜLTIG AB 1. JANUAR 2020**

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Aus der Pflegeverordnung (PflV) Kapitel 3, Stationäre Pflegeeinrichtungen;

§ 8 Bewilligungsvoraussetzungen, Abs. 4:

Der Stellenplan für das Fach- und Assistenzpersonal muss in Bezug auf die Stellenprozente und die beruflichen Qualifikationen auf die Betreuungs- und Pflegebedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmt sein. Das Departement Gesundheit und Soziales erlässt hierzu Richtlinien, welche insbesondere einen Richtstellenplan enthalten.

1.2 Richtstellenplan als Vorgabe für die Betriebsbewilligung

Die Einhaltung des Richtstellenplans gilt als Vorgabe für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung der stationären Pflegeeinrichtungen.

Die Namen der Mitarbeiter im IST-Stellenplan müssen nicht aufgeführt werden.

Bei stationären Pflegeinstitutionen welche zusätzlich **in Form einer privaten Spitex** ambulante Pflege anbieten, fordert das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) die Liste der eingesetzten Mitarbeiter (Name, Vorname, Ausbildung beziehungsweise Diplom, Stellenprozente etc.) ein. Ebenso können detaillierte Angaben verlangt werden, sollte die Betriebsbewilligung in Frage gestellt sein, und oder im Rahmen eines Audits.

1.3 Ethische Grundlagen zum Richtstellenplan Pflege

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat mit ihren Richtlinien wegweisende Grundsätze festgehalten.

"Zitat aus den Richtlinien für Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen"

Ältere, pflegebedürftige Menschen haben bis an ihr Lebensende Anspruch auf eine angemessene Behandlung und Betreuung. Alter und Pflegebedürftigkeit einer betreuten Person dürfen nicht zu einer Vorenthaltung indizierter Massnahmen führen. Der behandelnde Arzt, das Pflegepersonal und die Therapeuten stützen ihre Entscheide auf eine gemeinsame Evaluation medizinischer, psychischer, sozialer und funktionaler Aspekte und das Umfeld. Sie respektieren bei der Betreuung die Würde, die Privatsphäre und die Intimsphäre der älteren Person auch dann, wenn diese nicht mehr urteilsfähig ist oder unter psychischen Störungen leidet.

Entsprechend dieser Grundsätze hat das Departement Gesundheit und Soziales mit der Einführung des Stellenplans "**angemessene Pflege und Betreuung**" oder "**den Bedürfnissen des kranken und alten Menschen angepasste Pflege und Betreuung**" als quantitative und fachlich qualitative Grundlage für die Institutionen der Langzeitpflege definiert.

1.4 Grundlagen für die KVG-pflichtigen Leistungen

Die vorliegenden Richtlinien sollen über die personellen Zulassungskriterien in qualitativer und quantitativer Hinsicht Auskunft geben:

- Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen müssen Gewähr haben, dass die Pflege durch entsprechend fachlich ausgebildetes Personal ausgeführt wird.
- Fachliche und personelle Kontinuität in der Pflege und Betreuung über 24 Stunden muss sichergestellt sein.
- Die Berechnung des Personalbedarfs im Verhältnis zum Pflegeaufwand der Bewohner auf der Basis des KVG-Leistungskatalogs wird mit Einschätzung des zwölfstufigen Bedarf-Erfassungssystems BESA oder RAI durchgeführt.

1.5 Kontinuität der Pflege rund um die Uhr durch Fachpersonal Pflege und Betreuung

Vorgabe ist die Sicherstellung einer angemessenen Pflege. Rund um die Uhr muss eine Pflegeperson mit Diplomabschluss im Haus beziehungsweise auf der Abteilung oder erreichbar sein. Diese Fachperson muss innert nützlicher Frist beim Bewohner sein.

Die Institution ist für einen Einsatzplan (obligatorischer 24-Stunden-Einsatzplan) verantwortlich, der betreffend beruflicher Qualifikationen (Personal mit Diplom und Fähigkeitsausweisen) rund um die Uhr dem aktuellen Pflegebedarf der Bewohner Rechnung trägt. Die Einsatzpläne können im Rahmen der möglichen Qualitäts-Audits überprüft werden.

1.6 Quantitatives Verhältnis des Personals in Bezug auf den Ausbildungsabschluss vom Fachpersonal Pflege und Betreuung (Grade-Mix)

Vorgabe ist die Sicherstellung einer angemessenen Pflege und deshalb wird im Kanton Aargau, anhand des errechneten Richtwerts für die KVG-pflichtigen Leistungen mindestens 40 % Fachpersonal Pflege und Betreuung gefordert. Von diesem Bestand muss mindestens 50 % Fachpersonal auf tertiärer Stufe sein.

Anmerkung: Der Grade-Mix im Qualitäts-Bericht zeigt die aktuelle Personalsituation aus dem IST-Bestand des Stellenplans auf.

1.7 Jährliche Erhebung des Richtstellenplans durch das Departement Gesundheit und Soziales

Der festgelegte Stichtag für die Erhebung ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Tabellenblatt: Stellenplan für stationäre Pflegeeinrichtungen

2. Fachpersonal Pflege und Betreuung

2.1 Einordnung des Fachpersonals analog OdA GS Aargau (Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau)

Für das Fachpersonal Pflege und Betreuung ist die Einordnung auf dem Formular Stellenplan mit den Verantwortlichen der Ausbildungsverpflichtung bei der OdA GS Aargau abgesprochen und entsprechend angepasst worden. Alle Stellen, welche auf dem IST-Stellenplan grün markiert sind, müssen bei der Ausbildungsverpflichtung deklariert werden.

Grundsatz: Im Formular Stellenplan für stationäre Pflegeeinrichtungen sind nur die Stellenprozente für die Tätigkeit/Funktion **innerhalb der Pflege und Betreuung** aufzuführen.

2.2 Tertiärstufe / Höhere Fachschule

2.2.1 Leitung Pflege und Betreuung / Pflegedienstleitung

Die Pflegedienstleitung muss über eine abgeschlossene und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Diplom-Ausbildung in Pflege sowie über Führungserfahrung verfügen. Es dürfen keine persönlichen Hindernisse vorliegen, die einer fachgerechten Leitung entgegenstehen (§ 8 Abs. 2 PflV).

2.2.2 Stabsfunktionen im Bereich Pflege und Betreuung

Personen, welche sich in den Institutionen direkt mit Fragestellungen in Bezug auf Pflege, Qualität, Führung und oder Pädagogik befassen (zum Beispiel qualitätsbeauftragte Personen, Fachpersonen Hygiene, Fachpersonen Ausbildung, Stellvertreter der Leitung Pflege und Betreuung usw.) gehören zum Stab- Fachpersonal Pflege und Betreuung.

2.2.3 Pflegepersonal mit Bachelor oder / und tertiären Abschlüssen sind:

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann FH
- Pflegefachfrau und Pflegefachmann HF
- Gleichwertig anerkannte Diplomabschlüsse: AKP, PSYKP, KWS, IKP, DNII
- Pflegefachfrau und Pflegefachmann DNI*
- Altenpflegerin und Altenpfleger mit Kompetenzbescheinigung SRK*
- Altenpflegerin und Altenpfleger mit Kompetenzbescheinigung SRK über pflegerischen Kompetenzen DNI, ausschliesslich für die Bereiche Geriatrie und Gerontopsychiatrie*
- Fachfrau und Fachmann Langzeitpflege und –betreuung mit eidgenössischer Berufsprüfung*/**.

*** Hinweis:** Mit der Umsetzung des eidgenössischen Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) per 2020 (mit Übergangsfrist von 5 Jahren), unterstehen alle Personen mit eigener fachlichen Verantwortung (Pflegedienstleitung) einer Berufsausübungsbewilligung (BAB). Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I und die Ausbildung zur Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischem Fachausweis nicht für eine Berufsausübungsbewilligung ausreicht.

**** Ab 1. Januar 2018** ist der "kantonale Abschluss" nur noch "bis und mit Ausbildungsjahr 2014" auf tertiärer Stufe gültig, da ab 2015 die Ausbildungsinhalte des Lehrgangs vereinheitlicht und auf die eidgenössische Berufsprüfung ausgerichtet sind.

2.3 Sekundarstufe II – EFZ oder FA

2.3.1 Pflegepersonal mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Fachausweis (FA) (sekundär) sind:

- Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ
- Fachfrau und Fachmann Langzeitpflege und Betreuung ohne eidg. Berufsprüfung
- Pflegerin, Pfleger FASRK
- Gelernte Hauspflegerin und Hauspfleger EFZ
- Fachfrau und Fachmann Betreuung (Fachrichtung Betagtenbetreuung) EFZ oder gleichwertig anerkannter Abschluss
- Betagtenbetreuerin und Betagtenbetreuer
- Altenpflegerin und Altenpfleger ohne Kompetenzbescheinigung SRK

3. Assistenzpersonal Pflege und Betreuung / Lernende / Studierende

Grundsatz: Im Formular Stellenplan für stationäre Pflegeeinrichtungen sind nur die Stellenprozente für die Tätigkeit / Funktion **innerhalb der Pflege und Betreuung** aufzuführen.

3.1 Sekundarstufe II – EBA

3.1.1 Pflegeassistentenpersonal mit Eidgenössischen Berufsattest sind:

- Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent mit 1- jähriger Ausbildung sind den AGS gleichgestellt.

3.2 Andere Pflegeassistentenpersonen sind:

- Medizinische Praxisassistentin und Praxisassistent (Empfehlung: Kurs Pflegehelferin und Pflegehelfer SRK)
- Pflegehelferin und Pflegehelfer SRK (Kursumfang: 120 Stunden Theorie, 12 Tage Praktikum)
- Pflegehelferin und Pflegehelfer ohne Ausbildung*
- Weitere Assistenzpersonen (Mitarbeitende mit Ausbildungsabschlüssen, die KVG-pflichtige Leistungen ausführen und oben nicht zugeordnet werden können)
- Praktikanten / Zivildienstleistende mit einer Anstellung von drei Monaten und mehr
- Lernende und Studierende (das Pensum gemäss Anstellungsvertrag ist einzusetzen)

*Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass neueintretendes Assistenzpersonal ohne Nachweis des "SRK-Pflegehelferkurses" den Kurs innerhalb des ersten Jahres der Anstellung absolviert.

3.2.1 Praktikanten / Zivildienstleistende

Praktikanten und Zivildienstleistende, welche drei Monate und mehr angestellt sind, werden in der Auswertung zu 100 % berechnet.

3.2.2 Zuordnung von Lernenden und Studierenden im Stellenplan

Lernende in einer Grundausbildung und Studierende Pflege HF werden ab dem 1. Ausbildungsjahr zu 30 % gewichtet (beziehungsweise berücksichtigt). Mitarbeitende in Ausbildung auf dem 2. Bildungsweg, werden im Stellenplan gemäss ihrer Vorbildung einberechnet (Pflegeassistent, Pflegehelferin SRK, usw.).

4. Fach- und Assistenzpersonal für separat ausgewiesene Betreuung

In den beiden Rubriken **Fach- und Assistenzpersonal für separat ausgewiesene Betreuung** und **freiwillige Mitarbeitende für separat ausgewiesene Betreuung** müssen neu ab **1.1.2020** in Ergänzung zum bestehenden Stellenplan weitere **betreuungsrelevante** Stellen vollständig ausgewiesen werden.

4.1 Fach- und Assistenzpersonal für separat ausgewiesene Betreuung sind:

- Aktivierungs- und Beschäftigungstherapeutin und -therapeut mit Ausbildung
- Aktivierungs- und Beschäftigungstherapeutin und -therapeut ohne Ausbildung
- Weitere: zum Beispiel Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
- Praktikanten / Zivildienstleistende mit einer Anstellung von drei Monaten und mehr
- Lernende / Studierende (das Pensum gemäss Anstellungsvertrag ist einzusetzen)

Es können nur Personen eingetragen werden, deren erbrachten Leistungen nicht direkt via Krankenkasse verrechnet werden können (zum Beispiel ohne verrechnete Leistungen von Physiotherapie, Ergotherapie).

4.2 Freiwillige Mitarbeitende

Erfasst werden die Anzahl der Personen mit direkten Bewohnerkontakten sowie die durchschnittliche Leistung pro Person und Woche in Stunden.

Tabellenblatt: Berechnung Richtstellenplan für KVG-Pflichtige Leistungen

5. Berechnung der KVG-pflichtigen Pflegeleistung

5.1 Ermittlung der KVG-pflichtigen Pflegeminuten

Die Berechnung des Personalbedarfs steht im Verhältnis zum Bedarf an Pflege und Betreuung der Bewohner. Mit der Einstufung mittels zwölfstufigem System BESA oder RAI/RUG wird der Zeitwert in Minuten für die Pflege der Bewohner nach Art. 7a Abs. 3 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) per Stichtag erfasst. Die durchschnittlichen direkten Pflegeminuten pro Pflegestufe, Bewohner und Tag werden in Zeiteinheiten in den Stufen nach Art. 7a Abs. 3 a-I KLV ausgewiesen. Zur Errechnung des definitiven Richtwertes werden dem errechneten totalen Minutenwert aller Bewohner neu 16 % als Strukturzeit für "nicht produktive Leistungen" wie; Pausen, Wartezeiten usw. sowie **neu Administrative Führung Personal und Ausbildungstätigkeit** aufgerechnet.

5.2 Jahresarbeitszeit in Stunden

Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit als Standardvorgabe berechnet sich im Kanton Aargau wie folgt:

Kriterien	Werte
Tage pro Jahr	365
- Ruhetage	104
- Gesetzliche Feiertage	9
- Ferientage	26
- Krankheit / Unfall, Militär und weitere bezahlte Abwesenheiten in Tagen	11
- Fort- und Weiterbildung in Tagen	2
Total produktive Arbeitstage pro Stelle	213
Jahresarbeitszeit in Stunden pro Stelle bei 42-Std.-Woche (8.4 Std. pro Tag)	1`789

5.3 Berechnung der benötigten Stellen

Die ermittelten KVG-pflichtigen Pflegeminuten werden im Hintergrund in Stunden umgerechnet und durch die Jahresarbeitszeit dividiert, wodurch die benötigte Anzahl an Stellen für die KVG-Pflege ermittelt wird (Zwischensumme). Zu dieser Zwischensumme werden die nachfolgenden Zuschläge aufgerechnet.

5.4 Zuschläge

5.4.1 Zeitzuschlag für den Nachtdienst

Den Mitarbeitenden müssen zwischen 23:00–06:00 Uhr 10 % der Arbeitszeit als Freizeit gewährt werden. Diese Zeit ist in den Pflegeleistungen nicht berücksichtigt. Für diese 7 Stunden fallen pro Nacht und Person 42 Minuten an (7 x 6 Minuten); im Jahr also 255.5 Stunden. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1`789 Stunden folglich 0.14 Stellen pro Person und Nacht. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass in der Zeile **"davon anwesende Mitarbeiter pro Nacht"** die Anzahl der in der Nacht arbeitenden Mitarbeiter angegeben werden.

5.4.2 Administrative Führung Personal und Qualitätsmanagement

Die Führung im administrativen Bereich (Leitung Pflege und Betreuung, Stationsleitung, Teamleitung, Stellvertretungen) wird neu in der Strukturzeit von 16 % eingerechnet. Folgende Führungsauf-

gaben beinhalten diese Berechnungen: Erstellen von Arbeitsplänen, Führungsarbeiten, Personalrekutierung, begleitete Arbeitssituationen, Projektleitungen, Aufgaben im Bereich Qualitätsmanagement etc.

5.4.3 Ausbildungstätigkeit

Die Ausbildungstätigkeit wird neu in der Strukturzeit von 16 % eingerechnet. Aus diesem Grund müssen **die Lernenden nicht mehr im Tabellenblatt "Berechnung Richtstellenplan" angegeben** werden.

6. Berechnung der Betreuungsleistung

6.1 Berechnung der Betreuungsstellen

Anhand der KVG-pflichtigen Leistungen wird der Mindest – Richtstellenplan ermittelt. Die restlichen Stellen, welche diesen Richtstellenplan übersteigen sind als Betreuungsstellen ausgewiesen.

Die prozentuale Aufteilung auf Stellen für die Pflege und auf Stellen für die Betreuung, welche im Tabellenblatt «Berechnung Richtstellenplan für KVG-pflichtige Leistungen» ausgewiesen wird, ist in der Kosten- und Leistungsrechnung zu verwenden, falls die Pflegeinstitution den Verteilschlüssel zwischen Pflege und Betreuung in der Kostenträgerrechnung auf Basis des Richtstellenplans verwendet (letztmals anwendbar für die Kostenrechnung des Jahres 2020).

6.2 Berechnung der zur Verfügung stehenden Zeit für Betreuung

Zu den ermittelten Betreuungsstellen werden die Stellen für die separat ausgewiesene Betreuung addiert und die zur Verfügung stehende Zeit pro Bewohner und Tag für die Betreuung wird ermittelt.

Mit der Verrechnung von Betreuungstaxen in stationären Pflegeinstitutionen wird vorausgesetzt, dass personelle Ressourcen für die Betreuung vorhanden sind. Zur Prüfung der Tarif- und Taxordnungen kann der Stellenplan herangezogen werden.

Tabellenblatt: Gegenüberstellung Richtstellenplan und IST-Stellenplan

7. Gegenüberstellung

In diesem Tabellenblatt werden die relevanten Werte des Ist-Stellenplans den Vorgaben des Richtstellenplans gegenübergestellt.

Tabellenblatt: Stellenplan ambulante Pflegeleistungen ab 2017

8. Ambulante Pflegeleistungen im "Wohnen mit Dienstleistungen an eine stationäre Pflegeinstitution angegliedert" (Betreutes Wohnen und Inhouse-Spitex)

Per Stichtag wird die Personalsituation gegenüber den geleisteten ambulanten KLV-Stunden vom ganzen Jahr im Wohnen mit Dienstleistungen (Betreutes Wohnen / Inhouse-Spitex) abgebildet.

Pflege- und Betreuungspersonal, welches sowohl im stationären Pflegebereich als auch im ambulanten Pflegebereich tätig ist, wird auf den entsprechenden Stellenplänen mit den tatsächlich geleisteten Stellenprozenten aufgeführt.

Es sind die geleisteten KLV-Stunden (kumuliert für das ganze Jahr) auszuweisen.